

Satzung des TV 1846 Oppenheim e. V.

(Geändert am 27.05.2026)

Vorbemerkung

Die Texte dieser Satzung und der sie ergänzenden Ordnungen verwenden bei der Nennung von Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Sprachform. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 17. Juli 1846 in Oppenheim gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1846 Oppenheim e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Oppenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Mitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller, ohne Angabe von Gründen, schriftlich mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Auch die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist möglich. Hierüber muss der Vorstand entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (6) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Sportangeboten der Abteilungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit dies nach den verfügbaren Kapazitäten möglich ist. Die Teilnahme an konkreten Sportangeboten oder Veranstaltungen kann zudem von der Einhaltung zusätzlicher Voraussetzungen (z. B. Altersgrenzen, Leistungsniveaus, Voranmeldung) abhängen, die in den jeweiligen Angebotsbeschreibungen geregelt sind.
- (2) Die Mitglieder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen entweder schriftlich (z.B. per Brief oder E-Mail) oder über ein Self-Service-Portal (falls verfügbar) zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Nachteile, die dem Mitglied bzw. bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertretern dadurch entstehen, dass sie dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilen, gehen nicht zulasten des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichen von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich (z.B. per Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - d) bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
 - e) bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Rheinland-Pfalz, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 4/5 Mehrheit, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Schiedskommission endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Die Schiedskommission setzt sich aus fünf zufällig ausgelosten, volljährigen und ehrenamtlich im Verein aktiven Mitgliedern zusammen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitglieder der Schiedskommission müssen als Trainer, Übungsleiter, Helfer oder in einer vergleichbaren Funktion aktiv im Verein tätig sein.
- (6) Die Auswahl erfolgt durch Los aus einer Liste aller berechtigten Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Jede ausgeloste Person kann die Teilnahme an der Schiedskommission ablehnen. In diesem Fall rückt das nächste berechnete Mitglied nach. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht in den ursprünglichen Ausschlussbeschluss involviert gewesen sein. Die Schiedskommission entscheidet mehrheitlich über den Widerspruch. Das Verfahren soll schriftlich oder mündlich erfolgen, wobei dem betroffenen Mitglied sowie dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig und bindend.
- (7) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis (mündlich und schriftlich),
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - nach Zugang des Beschlusses - beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren (d.h. Zusatzbeiträge) entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren Sorge zu tragen.
- (4) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können eine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags beantragen.
- (5) Befinden sich Mitglieder in einer besonderen sozialen Notlage, kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise reduziert werden.
- (6) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (3) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter gewählt werden können nur Mitglieder vom vollendeten 16. bis vollendetem 27. Lebensjahr an.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr können alle Mitglieder, unabhängig vom Stimmrecht, teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 - (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt,
 - b) dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 - (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Veröffentlichung in der Wochenzeitung "Rhein-Selz Aktuell" sowie auf der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
 - (10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist nicht zulässig.
 - (11) Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
 - (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und zu verwahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie den Ressortleitungen für Sport, Personal & Verwaltung, IT & Organisationsentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit & Veranstaltungen und Finanzen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Im Anschluss werden die Ressortleitungen gewählt. Die Zuordnung der gewählten Personen zu den jeweiligen Ressorts erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahl.
- (3) Der Vorstand muss aus mindestens fünf Personen bestehen. Die Ressortleitung Finanzen darf keine weitere Vorstandsfunktion innerhalb des Vorstandes übernehmen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf.
- (5) 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden werden durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der 2. Vorsitzende zunächst für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit des 2. Vorsitzenden findet die Wahl für eine reguläre Amtszeit von vier Jahren statt.
- (6) Die Ressortleitungen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Ressortleitungen bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position eine neue Ressortleitung ordnungsgemäß gewählt wird.
- (7) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Bestätigung versagt, kann der Vorstand eine weitere Person aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zuwählen, die ebenfalls der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Zur Durchführung seiner Arbeiten kann der Vorstand bezahlte Mitarbeiter einsetzen.
- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.
- (11) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Beratung und Entscheidung über finanzielle Angelegenheiten
 - c) die Ablehnung einer Mitgliedschaft, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,

- e) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren,
 - f) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (12) Alle Vorstände haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
 - (13) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu verwahren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 - (14) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
 - (15) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
 - (16) Der Vorstand kann bei Bedarf für einzelne Vereinsaufgaben oder zur Unterstützung seiner Arbeit Mitglieder oder Ausschüsse einsetzen und deren Aufgaben sowie die Dauer der Einsetzung festlegen.

§ 14 Stellvertretendes Vorstandsmitglied Ressort Finanzen

- (1) Neben dem Vorstand gemäß § 13 (Vorstand) wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder aus ihrer Mitte heraus eine Person als stellvertretendes Vorstandsmitglied Ressort Finanzen. Dieses ist nicht Mitglied des Vorstands, wird aber von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung wird die Stellvertretung für das Vorstandsmitglied Ressort Finanzen jedoch zunächst für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit der Stellvertretung für das Vorstandsmitglied Ressort Finanzen findet die Wahl für eine reguläre Amtszeit von vier Jahren statt.
- (2) Das stellvertretende Vorstandsmitglied Ressort Finanzen ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorstandsmitglieds Ressort Finanzen übernimmt das stellvertretende Vorstandsmitglied Ressort Finanzen dessen Aufgaben und dessen Stimmrecht im Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder bis zur Behebung der Verhinderung.
- (4) Scheidet das stellvertretende Vorstandsmitglied Ressort Finanzen in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode kommissarisch eine geeignete Person als stellvertretendes Vorstandsmitglied Ressort Finanzen berufen.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes gegründet oder durch einen Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von 4/5 seiner stimmberechtigten Mitglieder wieder aufgelöst.
- (2) Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungssitzungen jeweils ihren Abteilungsleiter für die Dauer von 2 Jahren.
- (3) Die Abteilungen werden durch ihre Leiter geführt und vertreten. Einzelnen Mitgliedern der Abteilung können Teilaufgaben in der Abteilungsleitung übertragen werden. Die Aufgaben und Befugnisse eines Abteilungsleiters sind im Aufgabenprofil für Abteilungsleiter festgelegt.

- (4) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (5) Abteilungen können auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes in Start- bzw. Spielgemeinschaften auftreten.
- (6)
 - a) Der Abteilungsleiter ruft die Abteilungssitzungen ein und leitet sie. Einzuladen sind zumindest alle Trainer, Übungsleiter und Helfer der jeweiligen Abteilung.
 - b) Abteilungssitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Abteilungssitzungen können auf Antrag von mindestens ein Zehntel der Abteilungsmitglieder beim Abteilungsleiter einberufen werden. In diesem Falle ist die Sitzung innerhalb einer Frist von 21 Tagen, mit Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (7) Zu den Abteilungssitzungen ist der Vorstand einzuladen.
- (8) Über die Abteilungssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die in Kopie dem Vorstandsmitglied Ressort Sport zur Kenntnis gegeben werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer bzw. deren Vertreter geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Vorstands Finanzen und des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer und deren Vertreter werden alle zwei Jahre neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 17 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen zur Förderung der Jugendarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Veröffentlichung der Satzung

Die Satzung wird auf Verlangen jedem Mitglied ausgehändigt und kann auf der Homepage des TVO eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung hat der Neufassung der Satzung des TV 1846 Oppenheim e. V. am [Datum] zugestimmt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender